

Maßnahmenplan als Teil des Bewirtschaftungsplanes nach § 5 HAGBNatSchG

zum FFH-Gebiet

"Dönche"

FFH-Gebiet-Nummer: 4722-304



mit Pflegemaßnahmen für das Naturschutzgebiet "Dönche"

^{*}Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABI. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABI. EG Nr. L 305/42)

Bearbeitung



<u>Auftraggeber</u>: **Regierungspräsidium Kassel**

Dezernat 27.2 - Schutzgebiete, Artenschutz, biologische Vielfalt,

Landschaftspflege

Steinweg 6 34117 Kassel 0561 106 0

mail@rpks.hessen.de

Sachbearbeiter: Axel Krügener Tel.: 0561 106 4581 Fax: 0561 106 1691

Email: axel.kruegener@rpks.hessen.de

Bearbeitung: Landkreis Kassel

- Der Landrat -

Fachbereich Landwirtschaft Fachdienst Landschaftspflege

Manteuffel-Anlage 5 34369 Hofgeismar

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. Dierk Schwedes

Tel.: 05671/8001-2418 Fax: 05671/8001-2401

Email: Dierk-Schwedes@Landkreiskassel.de

Zuständigkeit: Hessen-Forst

Regionalbetreuung NATURA 2000

Forstamt Wolfhagen Schützeberger Straße 74

34466 Wolfhagen 05692/9898-0

Sachbearbeiter: Dipl. Ing. Reinhard Vollmer

Zum Forsthaus 20 34388 Trendelburg

Tel.: 05675/5847 Fax: 05675/720620

Email: Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Wolfhagen und dem Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel abgestimmt, sowie am 03.12.2013 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Die Bekanntmachung des vorliegenden Planes erfolgte durch die Stadt Kassel (Mitteilung vom Juni 2016).



Stand August 2015

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5 ATKIS® Digitales Orthophoto 5

FENA Hessen-Forst Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)

GDE Grunddatenerhebung

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)

HAGBNatSchG Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.2010)

HBT Hessische Biotopkartierung

HELP Hessisches Landschaftspflegeprogramm bis 2007 HIAP Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm ab 2007

HLBG Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinforma-

tion

HVBG Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

LRT Lebensraumtyp

NATIS Naturkundliches Informationssystem (EDV-Programm)

NSG Naturschutzgebiet

LSG Landschaftsschutzgebiet TK Topografische Karte

VO Verordnung

VS-RL Vogelschutz-Richtlinie

Dieser Maßnahmenplan enthält inhaltlich veränderte oder unverändert übernommene Beiträge aus folgenden Arbeiten:

BÖF - Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (2008): Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet DE 4722-304 "Dönche". Kassel

BÖF (1997): Pflegeplan für das Naturschutzgebiet "Dönche". Unveröffentlichtes Gutachten. Bauer, U., Umbach, B., Herzog, W., Kassel

HERZOG, W. (1999): Pflegeplanung für das Naturschutzgebiet "Dönche" – Balanceakt zwischen Naturschutz, Landwirtschaft und Erholung, Band 4 – Jahrbuch Naturschutz in Hessen, Kassel

NECKERMANN, C., ACHTERHOLT, B. (2013): Pflegekonzept für siedlungsnahe Bestände des LRT Trockene Heide (4030) und Artenreiche Borstgrasrasen (*6230) im FFH-Gebiet Nr. 4722-304 Dönche. Cölbe

Abbildungsverzeichnis

| Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes "Dönche" südwestlich von Kassel (BÖF, 2008) | 6 |
|--------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 2: Karte Lebensraumtypen | 26 |
| Abbildung 3: Karte Biotoptypen und Kontaktbiotoptypen | 28 |
| Abbildung 4: Maßnahmenkarte | 30 |

Stand August 2015 Seite 3 von 37

Inhaltsverzeichnis

| 1 | E | inführung | 5 |
|----|----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| | 1.1 | AllgemeinesLage und Übersichtskarte | 6 |
| 2 | 1.3 | Kurzinformationebietsbeschreibung | |
| _ | | _ | |
| | 2.1 2.2 | Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik) Politische und administrative Zuständigkeiten | |
| | 2.3 | Entstehung und frühere und aktuelle Landnutzungsformen | 8 |
| | 2.4 | Bedeutung 1 Flora | |
| | | 2 Fauna | |
| 3 | L | eitbild und Erhaltungs- / Schutzziele | 11 |
| | 3.1 | Leitbild | |
| | 3.2 | Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I | |
| | 3.3 3.4 | Erhaltungsziele der Arten nach FFH-Anhang IISchutzziele | |
| | | 1 Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV Arten | |
| | | 2 Schutzziele für Vögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSRL) | |
| 4 | В | eeinträchtigungen und Störungen | 15 |
| | 4.1 4.2 | Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensräume (LRT) nach FFH-Anhang I Beeinträchtigungen und Störungen der Arten nach FFH-Anhang II | |
| 5 | M | aßnahmenbeschreibung | 16 |
| | 5.2 5.2. 5.3 5.3. | Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2 und 3) 1 Erhaltungsmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang II Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5) 1 Entwicklungsmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang II | 18 18 18 19 20 |
| | | 2 Schutzmaßnahmen für Vögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSRL) | |
| 6 | R | eport aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen) | 21 |
| 7 | ٧ | orschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung | 23 |
| 8 | L | iteratur | 24 |
| 9 | Α | nhang I: Karten | 25 |
| | 9.1 | Lebensraumtypenkarte | 26 |
| | 9.2 9.3 | Karte Biotoptypen und Kontaktbiotoptypen | 28 |
| 10 |) A | nhang II: NSG-Verordnungen | 31 |
| | 10.1 | Verordnung vom 17. Juli 1995 über das NSG "Dönche" | |
| 11 | G | lossar zu NATURA 2000 | 36 |

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet "Dönche" (4722-304) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. Es ist mit der Verordnung vom 16.01.2008 mit einer Größe von 206,3 ha ausgewiesen. Bereits seit Juli 1983 ist eine Fläche von 35 ha als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Zuletzt wurde das Naturschutzgebiet mit der Verordnung vom Juli 1995 auf eine Größe von 172 ha erweitert. Gemäß § 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Dönche" vom 17. Juli 1995 ist der Zweck der Unterschutzstellung, die an seltenen Tier- und Pflanzenarten reiche, ökologisch vielfältig strukturierte und landeskundlich bedeutsame Landschaft der Dönche zu erhalten, zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen - insbesondere die Freihaltung der

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der RL 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - FFH-RL - (ABI. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch RL 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABI. EG Nr. L 305/42).

Grasfluren, Heideflächen und Trockenhänge durch Schafbeweidung - zu entwickeln.

Das Ziel der FFH-Richtlinie ist es, die biologische Vielfalt in ganz Europa zu bewahren. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung "Natura 2000" sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliederstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Grundlage des hier vorliegenden Maßnahmenplans bildet die Grunddatenerhebung, die durch das Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung – BÖF (2008) erstellt wurde. Für die Dönche wurde die 1. GDE, Mai bis November 2002 erarbeitet. Hierbei handelte es sich überwiegend um die Fläche des Naturschutzgebietes. Die 2. GDE umfasste die Erweiterungsfläche und wurde Mai bis November 2006 verfasst.

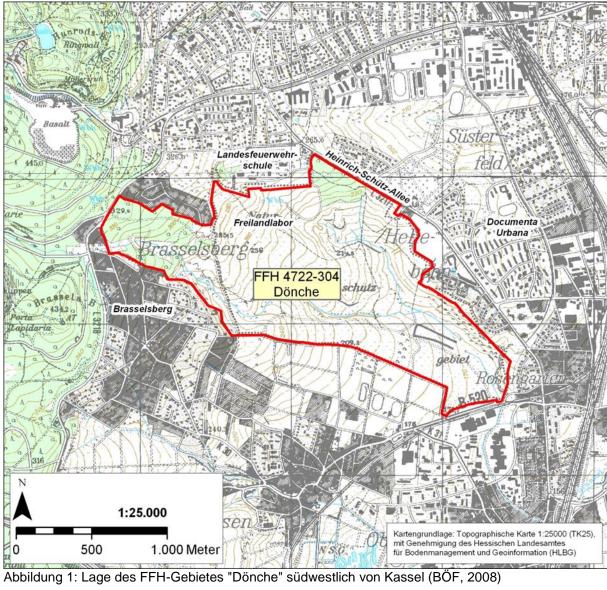
Vorausgegangen waren die Meldung in der 1. Tranche im Oktober 1998 und eine weitere Nachmeldung mit einer Erweiterungsfläche in der 4. Tranche an die EU im Oktober 2004. Die Meldung der 1. Tranche umfasste überwiegend den ca. 173 ha großen ehemaligen Truppen- übungsplatz, der 1995 zum Naturschutzgebiet ausgewiesen wurde. Die Nachmeldung umfasste nochmals 32 ha als Erweiterungsfläche am Brasselsberg.

Ziel der Grunddatenerfassung ist die Erfassung und Beschreibung der FFH-Lebensraumtypen (Ist-Zustand) hinsichtlich ihrer Artenausstattung und Habitatstrukturen sowie vorhandener Beeinträchtigungen in dem gemeldeten FFH-Gebiet "Dönche". Des Weiteren werden die Populationsgröße, Habitatstrukturen und Beeinträchtigungen der FFH-Anhang II-Arten ermittelt. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Lebensraumtypen und Anhangsarten. Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse werden von Seiten der zuständigen Naturschutzbehörde die landesweit standardisierten Erhaltungs-/Schutzziele festgelegt. Die Hinweise zu den Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungsziele bzw. eines günstigen Erhaltungszustandes werden dann von den Gutachtern erarbeitet.

Für eine Laufzeit von mind. 10 Jahren werden nachfolgend die zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen und die zur naturschutzfachlichen Aufwertung optionalen Entwicklungsmaßnahmen bzw. sonstige Maßnahmen aufgezeigt.

Stand Oktober 2015 Seite 5 von 37

1.2 Lage und Übersichtskarte



Stand Oktober 2015 Seite 6 von 37

1.3 Kurzinformation

| Stadt Kassel |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Helleböhn, Nordshausen und Brasselsberg |
| Landkreis Kassel – Fachbereich Landwirtschaft (Hofgeismar) |
| Forstamt Wolfhagen |
| D 46 Westhessisches Bergland 343 Westhessische Senke 343.3 Kasseler Becken |
| 180 bis 325 m ü. NN |
| Basalt, ungegliederte tertiäre Sedimente (Sand, Ton), Lößauflagerungen |
| 206,3 ha |
| NSG: "Dönche", Gesamtgröße: 173 ha (Verordnung vom 17. Juli 1995) |
| BÖF - Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (2008) |
| 4030 Europäische Trockene Heide |
| 0,36 ha, Erhaltungszustand C |
| *6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden |
| 1,46 ha, Erhaltungszustand C |
| 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo Fagetum) |
| 15,78 ha, Erhaltungszustand C |
| 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen- Hainbuchenwald (Carpinion betuli) (Stellario-Carpinetum) |
| 1,68 ha, Erhaltungszustand C |
| *91E0 Auenwälder mit Schwarzerle und Esche (Alnus incanae, Salicion albae) |
| 10,77 ha, Gesamterhaltungszustand B |
| Gesamt: 30,05 ha, ca. 14,57% der Gesamtfläche |
| Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>), Erhaltungszustand B Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) Letzter Nachweis von Schaffrath, außerhalb des FFH-Gebietes (Landesfeuerwehrschule) aus dem Jahr 2001. |
| Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) |
| Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Grau-Specht (<i>Picus canus</i>) |
| |

^{*} Prioritärer Lebensraum, Erläuterung siehe Glossar zu NATURA 2000

Stand Oktober 2015 Seite 7 von 37

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Das FFH-Gebiet "Dönche" umfasst im Wesentlichen das östlich des Brasselsberges gelegene Naturschutzgebiet (NSG) "Dönche" sowie die zwischen Brasselsberg und Rosenhang gelegene Fläche westlich des NSG.

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen ehemaligen, von 1936 bis 1970 genutzten Truppenübungsplatz, der heute eine vielfältig gegliederte und kleinflächig strukturierte weitgehend offene Landschaft mit weiten, extensiv genutzten Grünlandflächen darstellt. Hinsichtlich der Standortbedingungen ist das Gebiet von trocken bis nass und von mager bis nährstoffreich sehr kleinräumig differenziert. Entlang der beiden Bäche Krebsbach und Dönchebach haben sich naturnahe Feuchtwaldgesellschaften entwickelt. Diese setzen sich auch am Brasselsberg entlang des Dönchebaches fort. Am Brasselsberg kommen darüber hinaus größere Flächen von Buchenwald vor.

Des Weiteren erfüllt die "Dönche" eine wichtige Funktion der Naherholung für die angrenzenden Stadtteile. Zahlreiche Spaziergänger, mit oder ohne Hund, nutzen das Gebiet und führen Naturbeobachtungen durch. Am nördlichen Rand liegt das Freilandlabor der Uni Kassel, in dem die Umweltbildung von Kindern und Jugendlichen stattfindet.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das Gebiet liegt innerhalb der Stadtgrenzen von Kassel am westlichen Stadtrand. Nach Westen und Norden grenzt der Stadtteil Brasselsberg, nach Nordosten der Stadtteil Süsterfeld/ Helleböhn, nach Osten und Südosten die beiden Stadtteile Nieder- und Oberzwehren und nach Süden der Stadtteil Nordshausen an. Die Eigentumsverhältnisse gliedern sich unterschiedlich auf, der überwiegende Teil gehört dem Land Hessen. Aber auch die Stadt Kassel besitzt Flächen innerhalb des Gebietes.

Zuständig für die Sicherung, Pflege und Erhaltung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde (ONB) beim Regierungspräsidium Kassel.

Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt durch das Forstamt Wolfhagen, die Maßnahmen landwirtschaftlicher Programme durch den Fachbereich Landwirtschaft beim Landkreis Kassel.

2.3 Entstehung und frühere und aktuelle Landnutzungsformen

Bis weit in das 19. Jahrhundert hinein wurde die "Dönche" als Gemeinschaftsweide genutzt, bevor Ende des 19. Jahrhunderts größtenteils eine ackerbauliche Nutzung einsetzte.

Das Gebiet verdankt im Offenland seinen heutigen Charakter im Wesentlichen der zwischen 1936 und 1970 stattgefundenen militärischen Nutzung, der darauf folgenden Sukzession und der Durchführung von Pflegemaßnahmen, wie Schaf- und Rinderbeweidung sowie Entbuschungen. Diese Pflegemaßnahmen haben die offene Landschaft im Bereich des NSG erhalten. Weiterhin sind in dem Gebiet als Auswirkungen des 2. Weltkrieges viele Bombentrichter vorhanden, von denen viele mit Wasser gefüllt sind. Am Brasselsberg und zwischen der Gaststätte "Schöne Aussicht" und der Landesfeuerwehrschule befinden sich größere zusammenhängende ältere Waldbestände, die als Ausläufer des Habichtswaldes anzusehen sind und offensichtlich immer als Wald genutzt wurden.

Die Stadt Kassel erwarb das 270 ha große ehemalige Militärgelände hauptsächlich als Baulandreserve. Im Zuge der weiteren Entwicklungsplanung rückte die Stadt weitgehend von diesem Konzept ab. 1976 wurde die "Dönche" Landschaftsschutzgebiet (LSG). 1983 erfolgte im Bereich des Krebsbachtales die Ausweisung von 35 ha als Naturschutzgebiet. Ab 1981

Stand Oktober 2015 Seite 8 von 37

entstand an der Heinrich-Schütz-Allee im Bereich der "Schönen Aussicht" eine moderne

Wohnsiedlung, die "dokumenta urbana". Durch die Randlage besteht auch heute immer mal wieder der Versuch, Teile des Gebietes für

Durch die Randlage besteht auch heute immer mal wieder der Versuch, Teile des Gebietes für die Siedlungserweiterung der Stadt Kassel abzuringen.

Heute ist das größte Problem der wachsende Gehölzdruck auf den Flächen und die Probleme zwischen Flächenbewirtschaftern und Erholungssuchenden, deren unterschiedliche Interessen häufig aufeinander prallen. Ein besonderes Problem stellen die Hundebesitzer dar, die ihre Hunde frei laufen lassen und somit Störungen verursachen. Die Naherholungsfunktion prallt hier mit dem Naturschutz und der Landschaftspflege aufeinander.

2.4 Bedeutung

Das Gebiet der "Dönche" hat vielfältige Bedeutungen, sei es die kulturhistorische Bedeutung für die Stadt Kassel als auch die naturschutzfachliche Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt im westlichen Teil Kassels.

Die kulturhistorische Bedeutung des Gebietes ergibt sich zum einen aus der in Resten erhaltenen alten Kulturlandschaft mit ihren durch ehemalige Landnutzungsformen entstandenen Borstgrasrasen, Heiden und kleinen noch vorhandenen alten Waldbeständen (früher z. T. Hutewald/ kurfürstlicher Forstgarten). Zum anderen tragen die Reste der militärischen Nutzung (Bombentrichter, Wälle) zur standörtlichen und damit auch zur floristisch-faunistischen Diversität bei.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die "Dönche" durch magere Grünlandbestände, kleinflächige Röhrichte, Großseggenriede, Hochstaudenflure und Heiden geprägt. Charakteristisch für das Gebiet sind die offenen Grünlandbereiche, die auch durch die militärische Nutzung entstanden sind. Des Weiteren die Feuchtgebüsche, Feuchtwälder und die kleineren Stillgewässer.

Neben den zahlreichen Biotopkomplexen, die sich im Gebiet der "Dönche" befinden, gibt es noch über 40 Grünlandgesellschaften, die zum Teil in ihrer Existenz bedroht sind.

Faunistisch von Bedeutung sind das Vorkommen des Kammmolches (*Triturus cristatus*) FFH-Anhang II-Art und die in der Vogelschutz-Richtlinie im Anhang I befindlichen Arten Neuntöter (*Lanius collurio*) und Grauspecht (*Picus canus*). Das ehemalige Vorkommen des Laubfrosches (*Hyla arborea*) ist erloschen und das des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) nicht bestätigt worden.

2.4.1 Flora

Im Offenland dominiert großflächig eine artenärmere Ausprägung der Rotschwingel-Rotstraußgras-Wiesen, auf kleineren Teilflächen kommt eine artenreichere Ausprägung mit höheren Anteilen von Gemeinem Hornklee vor. Angrenzend an diese Grünlandgesellschaften befinden sich im Südwesten des Gebietes großflächige Weidelgras-Weißklee-Weiden.

Auf einem Band entlang der Nordseite des NSGs kommen größere, teilweise verbuschte Flächen vor, die als magere Glatthaferwiesen beschrieben werden können. Diese Gesellschaft gehört mit 34 Arten, u.a. mit Heidenelke, zu den artenreichsten der "Dönche". Die Flächenausdehnung dieser Gesellschaft ist gegenüber 1984 erheblich zurückgegangen.

Auf dem südwestexponierten Ostteil der "Dönche" unterhalb der Siedlung "documenta urbana", befinden sich innerhalb der Glatthafer-, Ruderal- und Gebüschflächen noch größere Bereiche von Borstgrasrasen. Die Heide ist auf diesen Flächen dominant und bestimmt das Erscheinungsbild. Die Flächen sind unterschiedlich stark vergrast. Auf feuchteren, schon länger nicht mehr gepflegten Partien, tritt das Pfeifengras dominierend auf.

Hervorzuheben sind die Silgen-Waldbinsen-Wiesen u.a. mit der namensgebenden Kümmelsilge und Spitzblütiger Binse, die gegenüber 1982 in ihrem Umfang erheblich abgenommen haben

Stand Oktober 2015 Seite 9 von 37

und nur noch kleinflächig in der Krebsbachniederung und dem Dönchebach vorhanden sind. Die mangelnde Pflege bzw. fehlende Nutzung ist für den recht hohen Deckungsgrad von Mädesüß verantwortlich. Entlang der Bachläufe und in den Senken sowie feucht-nassen Niederungen sind teilweise größere Flächen von nährstoffreichen Hochstaudenfluren bewachsen. Kleinflächig kommen auch Seggen- und Simsen-Riedgesellschaften vor.

Unter den Wäldern kommt neben den zu den FFH-Lebensraumtypen zählenden Eichen-Hainbuchenwäldern, Weichholzauen- und Erlen-Eschenwälder im Norden des Gebietes, direkt anschließend an die Heinrich-Schütz-Allee eine bemerkenswerter strukturreicher Eichenwald vor, bei dem es sich um den Rest eines ehemaligen Hutewaldes handelt.

2.4.2 Fauna

Die "Dönche" ist ein wichtiger Bestandteil für die Fauna im westlichen Stadtrandbereich von Kassel. Sie bietet den unterschiedlichsten Tierarten durch ihre Lage am Stadtrand von Kassel ein großes Rückzugs-, Brut- und Nahrungsbiotop. Vögel und mobile Tierarten, wie z.B. Kleinsäuger nutzen das Gebiet als Durchzugsrevier zum nach Westen angrenzenden Habichtswald. Das FFH-Gebiet wird nur durch die Konrad-Adenauer-Straße vom Habichtswald getrennt. Der unmittelbar an die Straße angrenzende Wald gehört zum FFH-Gebiet "Habichtswald und Seilerberg bei Ehlen".

Neben den bereits genannten Anhangsarten Kammmolch, Hirschkäfer (letzter Nachweis von Schaffrath aus dem Jahr 2001, außerhalb des FFH-Gebietes) und Zauneidechse und den Arten gem. Vogelschutzrichtlinie Anhang I, Neuntöter und Grau-Specht, gibt es natürlich noch weitere Arten.

Zu den Säugetieren, die im Bereich der Dönche nachgewiesen wurden, gehört das Reh, der Rotfuchs, der Waschbär, das Wildkaninchen, der Feldhase, der Steinmarder, der Iltis, zahlreiche Mäusearten. Bei den Vogelarten dominieren die Heckenbrüter (Neuntöter, Nachtigall). Da der Anteil von Hecken- und Gebüschstrukturen in den zurückliegenden Jahrzehnten ständig zugenommen hat, gehen die Offenlandarten (Feldlerche, Wiesenpieper) zusehends zurück. Aber auch der Naherholungsdruck und die steigende Anzahl von freilaufenden Hunden und Katzen stören die Brutgelege aller Vogelarten.

Des Weiteren sind die Tagfalter stark vertreten. Sie kommen aus unterschiedlichen Familien und haben zahlreiche Unterarten, mit denen sie im NSG vertreten sind. Hierzu zählen z.B. der Distelfalter, das Tagpfauenauge, der Schachbrettfalter oder der Admiral.

Von den Heuschreckenarten findet sich das Grüne Heupferd, Wiesen- und Heidegrashüpfer im Gebiet. Deutlich geringer ist das Vorkommen von Libellen im Naturschutzgebiet. So gehören die Blaugrüne Mosaikjungfer sowie die Blutrote- und die Gemeine Heidelibelle zum Vorkommen innerhalb der Dönche.

An dieser Stelle soll noch ein Hinweis auf die FFH-Anhangsart Hirschkäfer erfolgen. Bei der Erhebung zur GDE konnte kein Nachweis über die Existenz des Hirschkäfers im Untersuchungsgebiet erbracht werden. Untersuchungen im Bereich von lebenden oder bereits abgestorbenen Eichenbäumen, sowie die Suche nach Chitinresten vom Panzer des Hirschkäfers, erbrachten keinen Nachweis über eine Population. Durch Freistellung der im Gebiet vorkommenden alten Eichen, besteht durchaus Entwicklungspotential für diese Art.

Stand Oktober 2015 Seite 10 von 37

3 Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele

3.1 Leitbild¹

Das Leitbild des FFH-Gebietes "Dönche" ist eine vielfältig gegliederte, weitgehend offene Landschaft mit weiten, extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen und den darin befindlichen besonnten Laichgewässern des Kammmolches. Für die nicht von Gehölzen dominierten Bereiche entlang der Fließgewässer besteht das Leitbild in einem naturnahen, mäandrierenden Bachlauf mit einer hohen Strukturvielfalt und mit beidseitigem Ufergehölzsaum oder Wald.

Für die Waldflächen besteht das Leitbild in Waldbeständen, die einen hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz aufweisen und in denen zumindest Einzelbäume aus der Nutzung genommen werden und sich so langfristig Totholz in starken Dimensionen einstellt.

Durch eine gezielte Besucherlenkung (s. BÖF 1997, HERZOG 1999) behält die Dönche ihren hohen Wert als innerstädtisches Erholungsgebiet. Ferner erfolgt eine Förderung der Umweltbildung insbesondere für Kinder, Jugendliche und Studenten im sogen. Freilandlabor.

Für die einzelnen FFH-relevanten Schutzgüter bedeutet dies:

Artenreiche montane Borstgrasrasen

Leitbild für diesen Lebensraumtyp sind beweidete, kurzrasige Bestände ohne nennenswerte Streuakkumulation, die kleinwüchsigen und konkurrenzschwachen Arten als Lebensraum dienen. Gebüsche beschränken sich auf kleine Gruppen, die höchstens 10 % der Fläche bedecken. Die artenreichen Bestände sind das ganze Jahr hindurch blütenreich und bieten so zahlreichen Insekten ein vielfältiges Nahrungsangebot. Die Bestände sind reich an Moosen und Pilzen und bilden in Verzahnung mit Heideflächen ein kleinräumiges Mosaik.

Populationen seltener Tier- und Pflanzenarten, wie etwa die Heidenelke (*Dianthus deltoides*) unterliegen im Rahmen des Monitorings einer Beobachtung und werden, wenn notwendig, gefördert.

Für das Erreichen eines Optimalzustandes wird das erarbeitete Beweidungskonzept umgesetzt. Durch intensive Beweidung und mechanische Nachpflege werden Störzeiger, wie Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*) zurückgedrängt und eine Ausdehnung des Vegetationstyps wird gefördert.

Durch gezielte Besucherlenkung können Trampelpfade und Müllablagerungen in Zukunft reduziert werden.

Trockene europäische Heide

Auch für diesen Lebensraumtyp sind intensiv beweidete, artenreiche Bestände mit großen Offenbodenanteilen zur generativen Verjüngung der Besen-Heide als Leitbild zu sehen. Gebüsche beschränken sich hier ebenfalls auf kleine Gruppen, die die Heide nicht großflächig ausdunkeln. Des Weiteren gelten die unter den Borstgrasrasen aufgeführten Punkte, da beide LRT sich eng verzahnt in einem kleinräumigen Mosaik befinden.

Die Flächengröße des LRT darf zugunsten von Borstgrasrasen abnehmen.

Waldmeister-Buchenwald

Das Leitbild für diese Waldgesellschaft besteht in Beständen mit unterschiedlicher Altersstruktur und dem Vorkommen von stehendem und liegendem Totholz mit Durchmesser größer 40 cm sowie einer Masse von mehr als 15 Fm/ha.

Stand Oktober 2015 Seite 11 von 37

¹ Zielvorstellung gemäß GDE

Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald

Ziel sind hier nicht bewirtschaftete, totholzreiche Bestände mit hoher Strukturvielfalt (bemerkenswerte Altbäume, Baumpilze, Baumhöhlen). Durch einen lückigen Kronenschluss und kleine Lichtungen gelangt viel Licht auf den Boden, was zu einem hohen Artenreichtum in der üppig entwickelten Krautschicht führt.

Erlen-Eschenwald/ Weichholzauenwald

Bei diesem LRT handelt es sich um einen sehr naturnahen Vegetationstyp, dessen natürliche Dynamik durch Nichtbewirtschaftung erhalten bleibt und gefördert wird. Auch hier besitzen die totholz- und artenreichen Bestände eine hohe Strukturvielfalt (s. o.). Durch regelmäßige Überschwemmungen entstehen Flutmulden und Rohbodenbereiche. Es besteht eine weit reichende Verzahnung von aquatischen, amphibischen und terrestrischen Ökosystemen als funktionelle Einheit. Das Fließgewässer zeigt mit unterschiedlichem Gefälle und Querschnitt eine Vielzahl von verschiedenen Sohlsituationen und Uferbereichen.

Feuchtgebüsche entlang des Krebsbaches entwickeln sich durch natürliche Sukzession hin zu Feuchtwäldern.

Kammmolch

Die Laichgewässer sind fischfrei, haben eine Tiefe von mindestens 50 cm und sind zumindest teilweise besonnt. Das umgebende Grünland wird teilweise kurzrasig gepflegt. Die Gehölzstrukturen im Umfeld der Gewässer können sich ungestört entwickeln und als Landlebensraum fungieren.

3.2 Erhaltungsziele² der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I³

(Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

4030 Trockene Europäische Heiden

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

*6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontanen auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

9130 Waldmeister-Buchenwald

• Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung eines bestandsprägenden Grundwasserhaushalts

Stand Oktober 2015 Seite 12 von 37

² angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

³ HMULV Abt. VI, Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie, Stand: 10.01.2007

91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem Einzelbaumoder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

| EU Code | Lebensraumtyp | Fläche [ha] | Erhaltungs- zustand Ist 2008 | Erhaltungs- zustand Soll 2013 | Erhaltungs- zustand Soll 2018 | Erhaltungs- zustand Soll 2023 |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 4030 | Trockene Europäische Heide | 0,36 | С | С | С | В |
| *6230 | Artenreiche montane Borstgrasrasen | 1,46 | С | С | С | В |
| 9130 | Waldmeister-Buchenwald | 15,78 | С | С | С | В |
| 9160 | Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald | 1,68 | С | С | С | С |
| *91E0 | Auenwälder mit Schwarzerle und Esche | 10,77 | В | В | В | В |
| | Summe: | 30,05 | ca. 14,57 % d | der Gesamtfläc | he | |

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

3.3 Erhaltungsziele der Arten nach FFH-Anhang II

Kammmolch (Triturus cristatus)

- Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern
- Strukturreiche Laub- und Laubmischwaldgebiete und/oder strukturreichen Offenlandbereichen
- Erhaltung der Hauptwanderkorridore
- Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer

| EU Code | Art | Erhaltungs- zustand Ist 2008 | Erhaltungs- zustand Soll 2013 | Erhaltungs- zustand Soll 2018 | Erhaltungs- zustand Soll 2023 |
|------------|-----------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 1166 | Kammmolch | В | В | В | В |

Stand Oktober 2015 Seite 13 von 37

^{*} Prioritärer Lebensraum, Erläuterung siehe Glossar zu Natura 2000

3.4 Schutzziele

Die in diesem Plan dargestellten "Schutzziele" entfalten im Gegensatz zu den "Erhaltungszielen" keine Handlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen / Bestände der vorkommenden Arten des Anhanges IV / V gemäß Art. 2 der FFH-RL zu wahren oder wieder herzustellen.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann bei einer geplanten Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung der Habitate führen. Abweichungen können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (Forstamt Wolfhagen) erfolgen.

3.4.1 Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV Arten⁴

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Zauneidechse (Lacerta agilis)

- Erhaltung von reptilienfreundlichen Strukturelementen (Stein- und Holzhaufen, ungemähte Teilflächen, Totholz, Baumstubben)
- Erhaltung und Förderung struktur- und insektenreicher Übergangsbereiche zwischen Wald, Offenland und Siedlungen
- Ausbreitungs- und Vernetzungsstrukturen sollten reptilienfreundlich gestaltet und gepflegt werden (HMULV, 2009)

3.4.2 Schutzziele für Vögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSRL)

Neuntöter (Lanius collurio)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von Großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern (RP Kassel, 2005)

Grau-Specht (Picus canus)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik (RP Kassel, 2005)

Stand Oktober 2015 Seite 14 von 37

⁴ HMULV Abt. VI, Schutzziele für Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, Stand: 28.02.2007

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensräume (LRT) nach FFH-Anhang I

| EU Code | Lebensraumtyp | Art der Beeinträchtigungen und Störungen | Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4030 | Trockene Europäische Heide | Verbrachung, Verbuschung und Beschattung Nutzungsaufgabe, Sukzession durch fehlende Nutzung | Ausbreitung von Neophyten Freizeit- und Erholungsnutzung Ausbreitung von Birke und Land-Reitgras |
| *6230 | Artenreiche montane Borstgrasra- sen | Verbrachung und Verbuschung Nutzungsaufgabe, Sukzession Übernutzung durch zu häufige Nutzung | Ausbreitung von Neophyten Freizeit- und Erholungsnutzung Ausbreitung von Birke und Land-Reitgras |
| 9130 | Waldmeister-Buchenwald | Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung | Ausbreitung von Neophyten Freizeit- und Erholungsnutzung |
| 9160 | Subatlantischer oder mitteleuropäi- scher Stieleichenwald oder Eichen- Hainbuchenwald | Intensivierung der FreizeitnutzungMüllablagerungen | Ausbreitung von Neophyten Freizeit- und Erholungsnutzung |
| *91E0 | Auenwälder mit Schwarzerle und Esche | Intensivierung der Beweidung Intensivierung der Freizeitnutzung | Ausbreitung von NeophytenFreizeit- und Erholungsnutzung |

^{*} Prioritärer Lebensraum, Erläuterung siehe Glossar zu Natura 2000

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen der Arten nach FFH-Anhang II

| EU Code | FFH-Anhang IV Art | Art der Beeinträchtigungen und Störungen | Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes |
|---------|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| 1166 | Kammmolch | Verlandung mehrerer Gewässer Beschattung und Eintrag organischer Materialien Frühzeitige Austrocknung (vor der Larvenumwand- lung) Fischbesatz in einigen Gewässern | |

Stand Oktober 2015 Seite 15 von 37

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch dargestellt. Sie werden folgenden **Maßnahmentypen** zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung und Unterstützung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen- und Arthabitatflächen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten) -> Erhaltungsmaßnahmen
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Habitaten) -> Erhaltungsmaßnahmen
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten) -> Entwicklungsmaßnahmen
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen) -> Entwicklungsmaßnahmen
- 6 Weitere Maßnahmen (in einem NSG und die Maßnahmentyp 1-5 nicht zugeordnet werden können)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den "Erhaltungszielen" des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH-Richtlinie.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2 und 3)

Bei Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten/ sehr guten oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines LRT einer Art bzw. deren Habitat erforderlich sind (Erhalt der Wertstufe A oder B; Überführung der Wertstufe von C nach B)

4030 Trockene europäische Heiden *6230 Artenreiche Borstgrasrasen

Die Heideflächen befinden sich in enger Verzahnung mit dem LRT "Artenreiche Borstgrasrasen". Auch diese Bestände sind überaltert und durch Bracherscheinungen gekennzeichnet. Ihre bisherige Nutzung ist mit der der umgebenden Borstgrasrasen identisch. Dies sollte im Wesentlichen beibehalten werden.

Fortführung und Einhaltung der im Pflegeplan (BÖF 1997) festgeschriebenen Beweidungskonzepte (Huteschafhaltung, mind. zwei Weidegänge). Wünschenswert ist ein Durchgang im Frühsommer (April - Mai), die zweite Beweidung kann nach einer Regenerationsphase von 6-8 Wochen erfolgen (Neckermann-Ackerholt 2012).

Umtriebsweide (Code 01.02.05.03.)

Stand Oktober 2015 Seite 16 von 37

Die Beweidungsmaßnahmen sind hier in Kombination mit Entbuschungsmaßnahmen

durchzuführen. Zur Offenhaltung der Heiden und Borstgrasrasen ist eine gelegentliche Entnahme des aufkommenden Gehölzaufwuchses erforderlich. Ein regelmäßiges Entfernen von aufkommen-

aufkommenden Gehölzaufwuchses erforderlich. Ein regelmäßiges Entfernen von aufkommenden Sträuchern und Baumkeimlingen als ergänzende Maßnahme zur Beweidung ist unumgänglich. Eine mechanische, d.h. motormanuelle Nachpflege der Weiden durch Mulchen, kleinflächiges Zurückschneiden von Gehölzen, Ruderalarten und Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) sollte unmittelbar nach der ersten Beweidung im Frühsommer durchgeführt werden. Diese Maßnahme sollte im Abstand von zwei Jahren auf ausgewählten Flächen stattfinden.

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus

(Code 01.09.05.)

Mulchen/ Mahd

(Code 01.09.01.)

4030 Trockene Europäische Heiden

Die kleinflächig ausgeprägten Heidebestände sind überaltert und durch Bracherscheinungen gekennzeichnet. Streifenweises abplaggen des Oberbodens wirkt sich positiv auf die Verjüngung der Heide und den Nährstoffexport aus. Das Ziel ist die oberste Mineralbodenschicht, in der möglichst viele Calluna-Samen vorhanden sind durch Abschieben, bzw. Beseitigung der Vegetation und der Humusauflage freizulegen. Das Abplaggen sollte vorsichtig und nicht zu tief gehend erfolgen. Diese Maßnahme sollte im Herbst/Winter und Frühjahr (November bis Mitte März) durchgeführt werden.

Abschieben von Oberboden

(Code 12.01.06.)

9130 Waldmeister Buchenwald

Die Bewirtschaftung soll unter besonderer Beachtung folgender grundsätzlich für die Waldbewirtschaftung geltenden Regeln fortgesetzt werden:

- Erhaltung eines überwiegenden Anteils heimischer Laubbaumarten
- Erhaltung strukturreicher Wälder
- Dauerwaldartige Bewirtschaftung
- Erhaltung eines geschätzten Totenholzanteils mit Durchmesser größer 20 cm (stehend oder liegend) von mindestens 5 bis 10 Vorratsfestmetern pro Hektar
- Entnahme von Nadelholz (soweit noch vorhanden) auf einen Anteil < 10%

Naturnahe Waldnutzung

(Code 02.02.)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald

Dieser relativ naturnahe Lebensraumtyp ist ebenfalls von der regelmäßigen Nutzung unabhängig. Weiterhin Aussetzen der forstlichen Nutzung und Zulassen der natürlichen Sukzession.

Rücknahme der Nutzung des Waldes

(Code 02.01.)

*91E0 Auenwälder mit Schwarzerle und Esche

Auch bei diesen Waldtypen handelt es sich um sehr naturnahe nutzungsunabhängige Vegetationstypen. Weiterhin Aussetzen der forstlichen Nutzung und Zulassen der natürlichen Sukzession.

Rücknahme der Nutzung des Waldes

(Code 02.01.)

Stand Oktober 2015 Seite 17 von 37

Drainagen und Entwässerungsgräben sollen zurückgebaut werden.

Schließung/Entfernung von Gräben oder Drainagen

(Code 12.01.01.01.)

5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang II

Kammmolch

Der gute Kammmolchbestand der Dönche kann aktuell als weitgehend stabil eingestuft werden. In den 70er und Anfang der 80er Jahre, insbesondere zu Zeiten der militärischen Nutzung, soll er jedoch ungleich größer gewesen sein. Zum langfristigen Erhalt der Population in dieser Größenordnung müssen Maßnahmen vor allem im Bereich der Reproduktionsgewässer umgesetzt werden.

Entbuschungsmaßnahmen an und in der unmittelbaren Umgebung der Laichgewässer. Um der Sukzession entgegenzuwirken sind alle 2 – 6 Jahre zwischen Oktober und Februar die Teiche von dem Pflanzenbewuchs zu entfernen. Diese Maßnahme ist nicht in allen Gewässern gleichzeitig vorzunehmen, sondern einige werden als Refugien stehen gelassen.

Gehölzentfernung am Gewässerrand

(Code 04.07.06.)

Zum Schutz vor Verlandung der Laichgewässer sollten diese regelmäßig ausgebaggert werden. Regelmäßige Elektrobefischung in Laichgewässern zum Schutz der Larven vor Fraßfeinden.

<u>Unterhaltung abschnittsweise (Entkrautung/Entschlammung)</u>

(Code 04.06.05.)

Beseitigung/Reduzierung bestimmter Fischarten

(Code 05.03.)

5.2 Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5)

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmenvorschläge, die zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten führen, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Biotoptyp > LRT / Arthabitat).

Biotoptyp 01.120 (Bodensaure Buchenwälder)

Biotoptyp 01.142 (Sonstige Eichen-Hainbuchenwälder)

Biotoptyp 01.181 (Laubbaumbestände aus überwiegend nicht einheimischen Arten)

Biotoptyp 01.183 (Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder)

Biotoptyp 01.400 (Schlagfluren und Vorwald)

Über das FFH-Gebiet verteilt, befinden sich unterschiedliche Vor- oder Waldstadien die zu einem LRT entwickelt werden können bzw. unmittelbar angrenzend an LRT's sind. Durch eine naturnahe Waldnutzung kann der derzeitige Zustand erhalten bzw. eine Weiterentwicklung gelingen. Durch eine naturnahe Waldnutzung soll ein möglichst guter ökologischer Zustand des Waldes entwickelt werden.

Naturnahe Waldnutzung

(Code 02.02.)

5.2.1 Entwicklungsmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang II

Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Bereiche des Biotoptyps 01.142 (Sonstige Eichen-Hainbuchenwälder)

Bereiche des Biotoptyps 01.183 (Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder)

Bei der Grunddatenerhebung zum Gebiet konnte kein Nachweis über ein Vorkommen des Hirschkäfers erbracht werden. Als mögliche Ursache wird fehlendes Brutsubstrat im Gebiet genannt. Im Bereich der Eichen-Hainbuchen-Wälder kann sich der Hirschkäfer wieder einfinden.

Stand Oktober 2015 Seite 18 von 37

Erhalt einzeln stehender abgängiger oder abgestorbener Eichen und/ oder Freistellen von solchen Bäumen.

Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald

(Code 02.04.)

5.3 Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen

Biotoptyp 03.000 (Streuobst)

Biotoptyp 05.110 (Röhrichte inkl. Schilfröhrichte)

Biotoptyp 05.130 (Feuchtbrachen und Hochstaudenflure)

Biotoptyp 05.140 (Großseggenriede)

Biotoptyp 06.110 (Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt)

Biotoptyp 06.120 (Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt)

Biotoptyp 06.210 (Grünland feuchter bis nasser Standorte)

Biotoptyp 06.300 (Übrige Grünlandbestände)

Biotoptyp 09.200 (Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte)

Biotoptyp 09.300 (Ausdauernde Ruderalfluren warm-trockener Standorte)

Um das derzeitige typische Landschaftsbild der Dönche zu erhalten, müssen auch wie bisher Pflegemaßnahmen im Offenland durchgeführt werden.

Die Schafbeweidung erfolgt auf der gesamten Fläche des FFH-Gebietes, mit Ausnahme der eingezäunten Rinderweiden im westlichen Bereich und der Auewälder entlang der beiden Bäche, die durch das Gebiet fließen.

Fortführung und Einhaltung der im Pflegeplan (BÖF 1997) festgeschriebenen Beweidungskonzepte (Huteschafhaltung, mind. zwei Weidegänge). Wünschenswert ist ein Durchgang im Frühsommer (April - Mai), die zweite Beweidung kann nach einer Regenerationsphase von 6-8 Wochen erfolgen (Neckermann-Ackerholt 2012).

Umtriebsweide (Code 01.02.05.03.)

Die Beweidungsmaßnahmen sind hier in Kombination mit Entbuschungsmaßnahmen durchzuführen.

Um die Ausbreitung von Gehölzen bzw. die Sukzession zu Vorwaldstadien zu verhindern, muss eine mechanische Entbuschung und die Beseitigung von einzelnen Jungbäumen erfolgen. Eine mechanische, d.h. motormanuelle Nachpflege der Weiden durch Mulchen, kleinflächiges Zurückschneiden von Gehölzen, Ruderalarten und Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) sollte unmittelbar nach der ersten Beweidung im Frühsommer durchgeführt werden. Diese Maßnahme sollte im Abstand von zwei Jahren auf ausgewählten Flächen stattfinden.

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus

(Code 01.09.05.)

Mulchen/ Mahd (Code 01.09.01.)

Biotoptyp 02.100 (Gehölze trockener bis frischer Standorte) Biotoptyp 02.200 (Gehölze feuchter bis nasser Standorte)

Durch eine Entbuschung kann ein zusammenhängendes Weideland geschaffen, die Problemarten (*Calamagrostis epigejos*) zurückgedrängt und die Futterqualität der Flächen verbessert werden.

Eine Entbuschung sollte die jetzigen Gehölze reduzieren und Korridore für die Bewegung der Schafherde schaffen. Diese Maßnahme muss aus Gründen des Vogelschutzes auf die Wintermonate beschränkt werden.

Flächige Entbuschung

(Code 12.01.02.06.)

Stand Oktober 2015 Seite 19 von 37

Biotoptyp 01.171 (Weichholzauenwälder und –gebüsche) Biotoptyp 01.173 (Bachauenwälder)

Diese Biotoptypen können sich langfristig, durch Aussetzen der forstlichen Nutzung und zulassen der Sukzession, zum Lebensraumtyp entwickeln.

Rücknahme der Nutzung des Waldes

(Code 02.01.)

Zur positiven Entwicklung der Offenlandbereiche wird im Südwesten des Gebietes eine großräumige Fläche mit Extensiv-Rindern (Galloways und Scottish Highlands) beweidet. Die Weidefläche liegt in einem Bereich der Dönche, der zwischen den Hauptwanderwegen liegt und daher von Spaziergängern nicht tangiert wird. Diese Maßnahme ist in NATUREG nicht flächenbezogen dargestellt.

Beweidung mit Rindern

(Code 01.02.08.01.)

Im gesamten FFH-Gebiet soll der Erholungsdruck reduziert und Störungen in den Habitaten vermieden werden. Die Maßnahme wird in der Maßnahmenkarte nicht dargestellt.

Besucherlenkung/ Regelung der Freizeitnutzung

(Code 06.02.)

Die Vermeidung von Störung sowie von Nährstoffeinträgen durch freilaufende Hunde und die Ermöglichung einer ungestörten Beweidung hat in der "Dönche" eine hohe Priorität. Die Maßnahme wird in der Maßnahmenkarte nicht dargestellt.

Leinenpflicht für Hunde

(Code 06.01.05.)

Einige, nicht beplante Flächen können in der derzeitige Nutzungsform beibehalten werden.

Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung

(Code 16.)

5.3.1 Schutzmaßnahmen der Populationen für die FFH-Anhangs IV Arten

Zauneidechse

Eine Gefährdung der Population scheint aufgrund des derzeitigen Zustandes ihrer Lebensräume nicht gegeben. Dennoch sollten reptilienfreundliche Strukturelemente wie Stein- und Holzhaufen, ungemähte Teile mit trockenen Stauden und Altgras, Totholz und Baumstubben, blüten- und insektenreiche Graspartien gedulden und geschaffen werden.

5.3.2 Schutzmaßnahmen für Vögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSRL)

Die Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Lebensraumtypen sowie die Einhaltung der naturschutzgesetztlichen Vorgaben führen weitgehend zur Sicherung der Arten. Grundsätzlich gilt es, alle möglichen Brutplätze zu erhalten und in der Brutzeit Störungen durch Bewirtschaftungsmaßnahmen und Freizeitnutzung gering zu halten.

Stand Oktober 2015 Seite 20 von 37

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

| <u>Nr.</u> | <u>Maßnahme</u> | Maßnahme Code | Ziel der Maßnahme | Typ der Maßnahme | Grund- maßnahme | Größe Soll | Kosten gesamt Soll |
|------------|----------------------------------------------------------|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|--------------------|---------------|--------------------------|
| 2310 | flächige Entbuschung | 12.01.02.06. | Erhalt und Entwicklung einer zusammenhängenden Weidelandelandschaft (Biotoptypen 02.100 und 02.200) | 6 | ja | 1,00 | 3.000,00 |
| 2312 | Rücknahme der Nutzung des Waldes | 02.01. | Erhalt und Entwicklung des LRT 9160 (Wertstufe C) und *91E0 (Wertstufe B), sowie der Biotoptypen 01.171 und 01.173. Maßnahmentyp 2 und 6 | 2 | ja | 12,45 | 0,00 |
| 2314 | Mulchen/Mahd | 01.09.01. | Erhalt u. Entwicklung des LRT 4030 u *6230 sowie der Biotoptypen (03.000, 05.110, 05.130, 05.140, 06.110, 06.120, 06.210, 06.300, 09.200, 09.300); MN-Typ 3 u 6. Achtung: Darstellungsweise in Natureg auch mit den Flächen der Rinderbeweidung, s. MN 2367. | 3 | ja | 1,00 | 1.000,00 |
| 2325 | Umtriebsweide | 01.02.05.03. | Erhalt u. Entwicklung des LRT 4030 u *6230 sowie der Biotoptypen (03.000, 05.110, 05.130, 05.140, 06.110, 06.120, 06.210, 06.300, 09.200, 09.300); MN-Typ 3 u 6. Achtung: Darstellungsweise in Natureg auch mit den Flächen der Rinderbeweidung, s. MN 2367. | 3 | ja | 117,96 | 0,00 |
| 2326 | Schließung/Entfernung von Gräben oder Drainagen | 12.01.01.01. | Erhaltung und Entwicklung des LRT *91E0 | 2 | nein | 1,00 | 500,00 |
| 2364 | Unterhaltung abschnittsweise (Entkrautung/Entschlammung) | 04.06.05. | Erhalt der FFH-Anhangsart Kammmolch | 2 | ja | 0,19 | 1.540,80 |
| 2365 | Beseitigung/Reduzierung bestimmter Fischarten | 05.03. | Erhalt der FFH-Anhangsart Kammmolch | 2 | ja | 0,19 | 192,60 |
| 2366 | Schaffung/Erhalt von Strukturen im Wald | 02.04. | Entwicklung/ Schaffung potentieller Hirschkäfer-Habitate | 5 | ja | 7,62 | 0,00 |
| 2367 | Beweidung mit Rindern | 01.02.08.01. | Offenhaltung der Weidelandschaft mit Extensiv-Rindern. Die Maßnahme wird in NATUREG nicht flächenbezogen dargestellt. | 6 | ja | 0,00 | 0,00 |
| 2787 | Gehölzentfernung am Gewässerrand | 04.07.06. | Erhalt der FFH-Anhangsart Kammmolch | 2 | ja | 0,19 | 963,00 |
| 2789 | naturnahe Waldnutzung | 02.02. | Erhalt des LRT 9130 und Entwicklung der Biotoptypen (01.120, 01.142, 01.181, 01.183, 01.400) zu einem Lebensraumtyp; MN-Typ 3 und 5 | 3 | ja | 34,24 | 0,00 |
| 2887 | Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung | 06.02. | Reduzierung des Erholungsdruckes und Vermeidung von Störungen in den Habitaten. Die Maßnahme wird in NATUREG nicht flächenbezogen dargestellt. | 6 | ja | 0,00 | 0,00 |
| 2888 | Leinenpflicht für Hunde | 06.01.05. | Leinenpflicht für Hunde Die Maßnahme wird in NATUREG nicht flächenbezogen dargestellt. | 6 | ja | 0,00 | 0,00 |
| 3196 | Abschieben von Oberboden | 12.01.06. | Erhalt des LRT 4030: Schaffung von offenen Rohbodenflächen zur Regeneration und Ausbreitung der noch vorhandenen Heideflächen. | 3 | ja | 0,36 | 1.812,50 |

Stand Oktober 2015 Seite 21 von 37

| 14263 | Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus | 01.09.05. | Erhalt u. Entwicklung des LRT 4030 u *6230 sowie der Biotoptypen (03.000, 05.110, 05.130, 05.140, 06.110, 06.120, 06.210, 06.300, 09.200, 09.300); MN-Typ 3 u 6. Achtung: Darstellungsweise in Natureg auch mit den Flächen der Rinderbeweidung, s. MN 2367. | 3 | ja | 117,96 | 0,00 |
|-------|---------------------------------------------------|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----|--------|------|
| 14378 | Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung | 16. | Nutzung ohne Maßnahmenfestlegung | 1 | ja | 8,13 | 0,00 |

Stand Oktober 2015 Seite 22 von 37

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Im Rahmen der Überwachung des Gebietes sind regelmäßige Kontrollen erforderlich. Das vorliegende Gutachten mit seinen Monitoringflächen bildet hierfür die Grundlage. Für die eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheint ein mehrjähriger Untersuchungsrhythmus angebracht, um Veränderungen feststellen zu können. Nur so kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH- Gebiet eingehalten wird und ob sich bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv auswirken.

Stand Oktober 2015 Seite 23 von 37

8 Literatur

- BÖF Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (1997): Pflegeplan für das Naturschutzgebiet "Dönche". Unveröffentlichtes Gutachten. Bauer, U., Umbach, B., Herzog, W., Kassel
- BÖF Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (2008): Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet DE 4722-304 "Dönche".
- HERZOG, W. (1999): Pflegeplanung für das NSG Dönche Balanceakt zwischen Naturschutz, Landwirtschaft und Erholung. Band 4 – Jahrbuch Naturschutz in Hessen. Nitsche, L., Kassel
- NECKERMANN & ACHTERHOLT Ökologische Gutachten (2013): Pflegekonzept für Siedlungsnahe Bestände des LRT Trockene Heide (4030) und artenreiche Borstgrasrasen (*6230) im FFH-Gebiet Nr. 4722-304 Dönche. Neckermann, C., Cölbe
- RP Kassel (2005): Erhaltungszielformulierung für FFH-LRT und Arten des Anhanges II sowie Arten der Vogelschutzrichtlinie, E-Mail vom 21.03.2006
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2007): NATURA 2000 praktisch in Hessen Artenschutz in Feld und Flur.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2008): NATURA 2000 praktisch in Hessen Artenschutz in und an Gewässern.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2009): NATURA 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Dorf und Stadt

Stand Oktober 2015 Seite 24 von 37

9 Anhang I: Karten

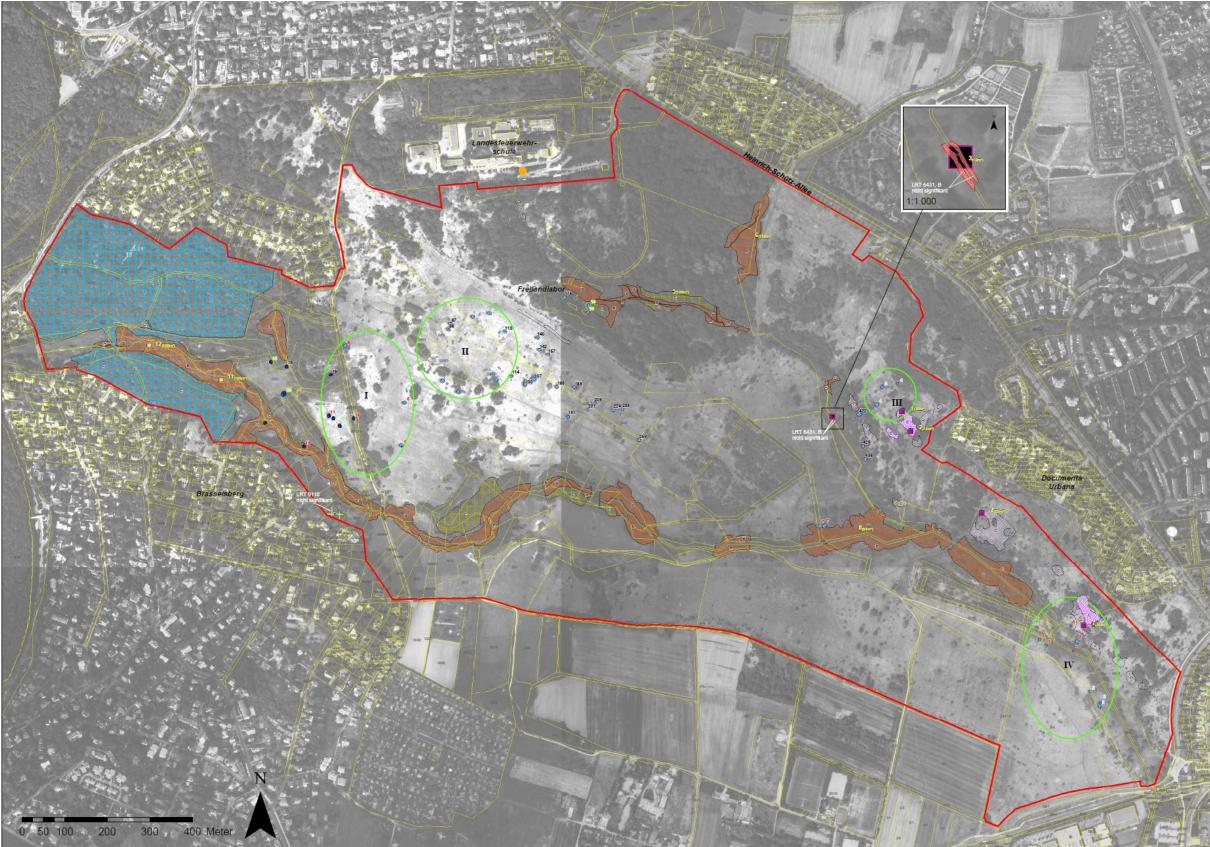
Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage ist je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- © DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Stand Oktober 2015 Seite 25 von 37

9.1 Lebensraumtypenkarte



Legende, siehe folgende Seite

Abbildung 2: Karte Lebensraumtypen

Stand Oktober 2015 Seite 26 von 37

Legende

Grenzen

 FFH-Grenze angepasst an Flurstücksgrenzen ---- Gemarkungsgrenzen

_______ Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer

FFH-Lebensraumtypen

| Code | Bezeichnung |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9110 | Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (nicht signifikant) |
| 9130 | Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) |
| 9160 | Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] |
| *91E0 | Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) |
| 4030 | Trockene europäische Heiden |
| *6230 | Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden |
| 6431 | Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan (nicht signifikant) |

Erhaltungszustände der Lebensraumtypen (dargestellt)

hervorragend В gut

mittel bis schlecht

FFH-Anhang II-Arten

Amphibien

4902 Kammmolch (Triturus cristatus)

Gewässer mit Kammmolch-Nachweis (Flächennummern dargestellt)

04.420 Teiche

04.440 Temporäre Gewässer und Tümpel

Gewässer ohne Kammmolch-Nachweis (Flächennummern dargestellt)

04.420 Teiche

04.440 Temporäre Gewässer und Tümpel

Umgrenzung Gewässerkomplex mit Reproduktionsfunktion für Kammmolch

Dauerbeobachtungsflächen

1 - 10 m²

11 - 20 m² 51 - 100 m²

Flächen für Vegetationsaufnahmen

51 - 100 m²

> Nummer und Größe der Dauerbeobachtungsund Vegetationsaufnahmeflächen

Nachrichtlich

1 (20 m²)

Hirschkäfer-Fund 2001 (1 Individuum)





Stand Oktober 2015 Seite 27 von 37

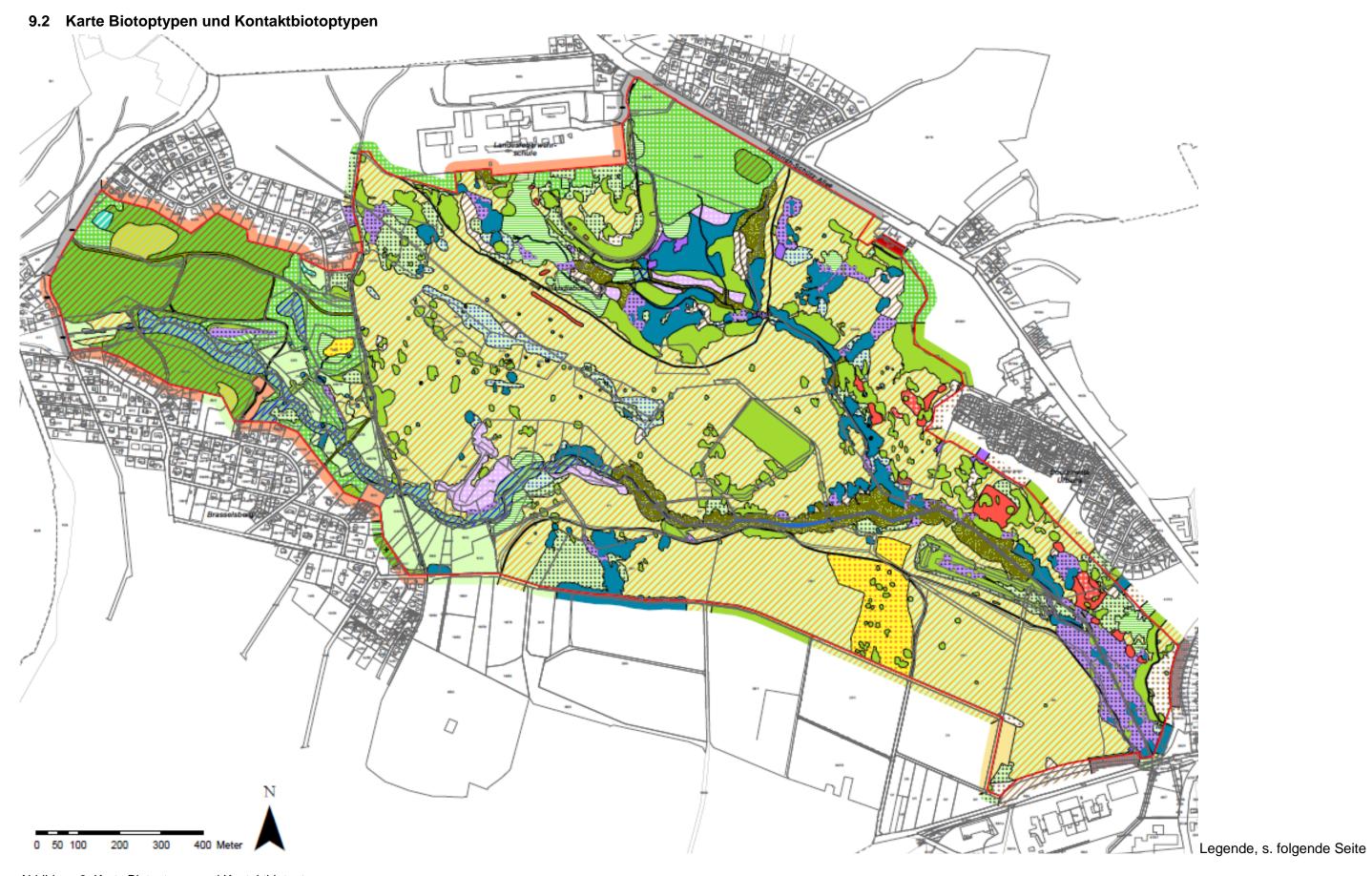


Abbildung 3: Karte Biotoptypen und Kontaktbiotoptypen

Stand Oktober 2015 Seite 28 von 37

Legende

Grenzen

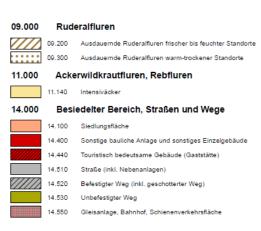
 FFH-Grenze angepasst an Flurstücksgrenzen ----- Gemarkungsgrenzen

______ Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer

Biotoptypengrenze

Biotoptypen (einschl. FFH-Kontaktbiotope)





Einfluss der Kontaktbiotope

- positiv
- negativ

alle übrigen Flächen neutral

| 05.000 | Röhr | ichte, Feuchtbrachen, HochstFluren, Seggensümpfe, amph. V | eg. |
|--------|--------|-----------------------------------------------------------|-----|
| | 05.110 | Röhrichte (inkl Schilfroehrichte) | |

05.130 Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren 05.140 Großseggenriede

05.210 Kleinseggensümpfe saurer Standorte 05.220 Kleinseggensümpfe basenreicher Standorte

06.000 Grünland, Magerrasen und Heiden

06.110 Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt 08.120 Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt 08.210 Grünland feuchter bis nasser Standorte

08.300 Übrige Grünlandbestände 08.540 Borstgrasrasen

08.550 Zwergstrauch-Heiden





Stand Oktober 2015 Seite 29 von 37

9.3 Maßnahmenkarte

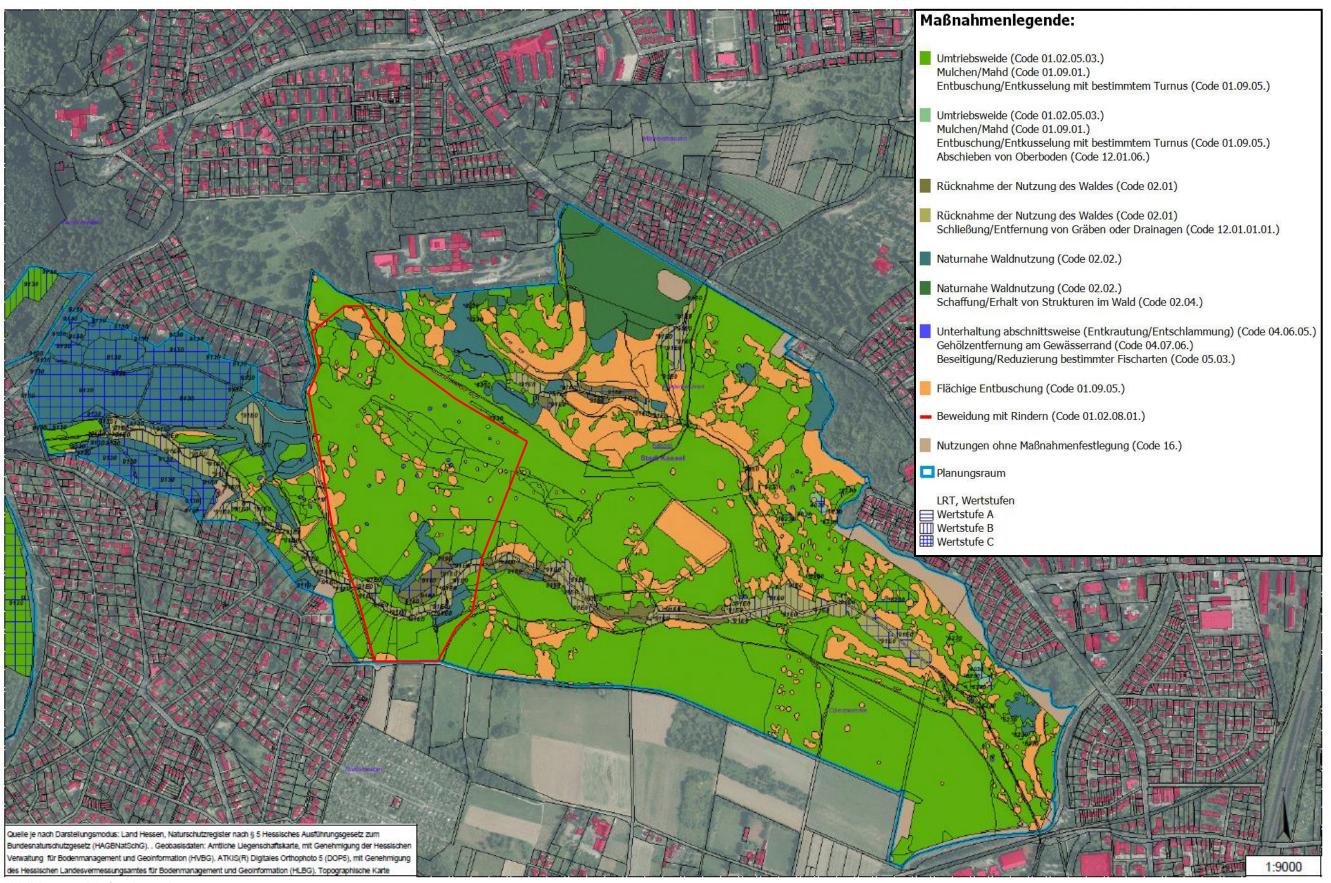


Abbildung 4: Maßnahmenkarte

Stand Oktober 2015 Seite 30 von 37

10 Anhang II: NSG-Verordnungen

Verordnung vom 17. Juli 1995 über das NSG "Dönche"

Seite 2474

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 7. August 1995

Nr. 32

799

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Eichköppel bei Eichelsdorf" vom 3. April 1995;

Berichtigung

Bezug: Verkündung in StAnz. 1995 S. 1329

Bezug: verkundung in Steht. 1950 5. 1960 In § 4 Nr. 6 der o. a. Verordnung muß es anstelle der Bezeichnung der Flurstücke "Flur 7 Nr. 167, 172, 179, 181, 184 und 185 und Flur 8 Nr. 40" richtigerweise "Flur 8 Nr. 40, 167, 172, 178, 181, 182, 184 und 185" heißen.

Gießen, 18. Juli 1995

Regierungspräsidium Gießen 73 — R 21.1

StAnz. 32/1995 S. 2474

800

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Dönche" vom 17. Juli 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Außerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

(1) Die vielfältig gegliederte, offene Landschaft der "Dönche" mit ihren weiten Grasflächen im südwestlichen Teil von Kassel wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Die Gronzen des Naturschutzgebieten Mastab 1: 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet und die Schutzzone I schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekenn-

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die an seitenen Tier- und Pflanzenarten reiche, ökologisch vielfältig strukturierte und landeskundlich bedeutsame Landschaft der Dönche zu erhalten, zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen — insbesondere die Freihaltung der Grasfluren, Heideflächen und Trockenhänge durch Schafbeweidung — zu entwickeln.

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655); herzu-stellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen
- oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserlächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige

Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

- Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
- oder zu entfernen;

 6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie an ihren lig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten oder gekenn-zeichneten Wege zu betreten sowie außerhalb der entspre-chend gekennzeichneten Wege zu reiten;
- 9. zu lagern, zu zelten, zu baden, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge fliegen zu lassen;
- mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
- zu düngen, Dünger oder Silagen zu lagern;
- 14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 15. Hunde frei laufen zu lassen;
- gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

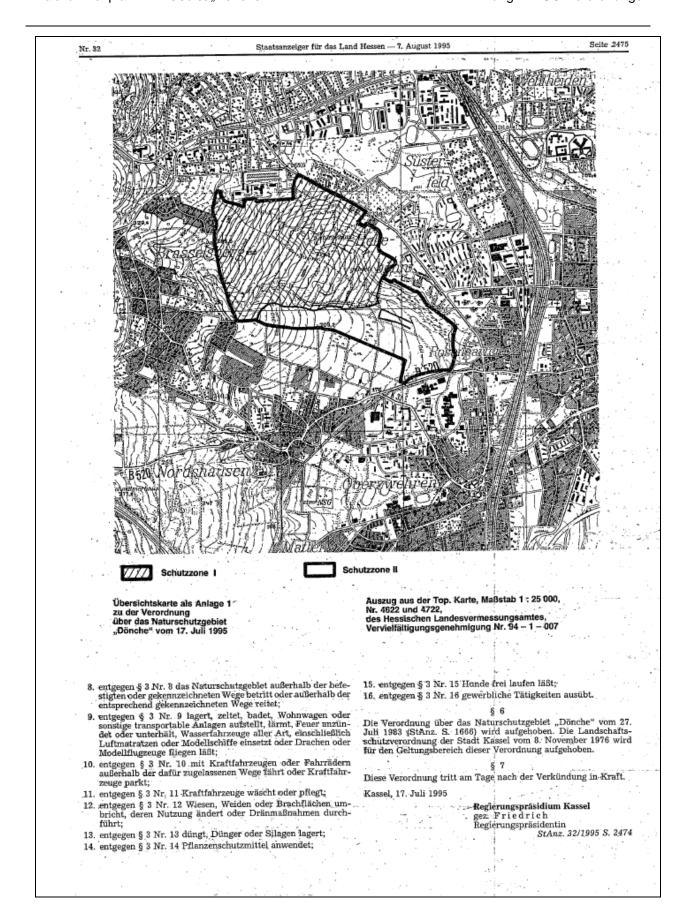
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- das Betreten der Schutzzone II und das Steigenlassen von Drachen in der Schutzzone II;
- die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild ab dem 15. Juli eines jeden Jahres sowie auf Fasanen, Kaninchen, Waschbär und Fuchs, jedoch unter Ausschluß der Fallenjagd und die Unterhaltung von bestehenden Jagdeinrichtungen;
- Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandset-zung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen mit Genehmi-gung der oberen Naturschutzbehörde;
- die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhal-tungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der obe-ren Naturschutzbehörde;
- der Betrieb des Freilandlabors und die damit verbundenen Arbeiten und Untersuchungen;
- folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) waldbauliche Maßnahmen zum Aufbau, zur Erhaltung und zur Sicherung standortgemäßer und artenreicher Laub-mischwälder,
 - waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturie-rung der Waldränder,
- unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
- die Maßnahmen der zuständigen Abfallbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Altlastenerkundung und "über-wachung mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.

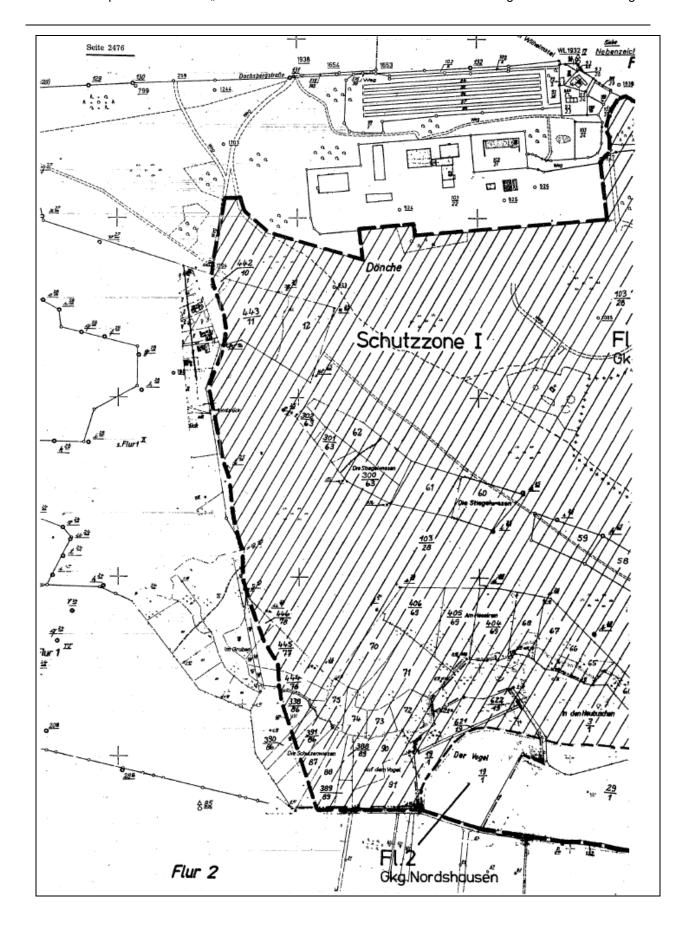
Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestand-teile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vor-nimmt oder die Bodengestalt verändert;
- entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
- entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflan-zen beschädigt oder entfernt;
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;

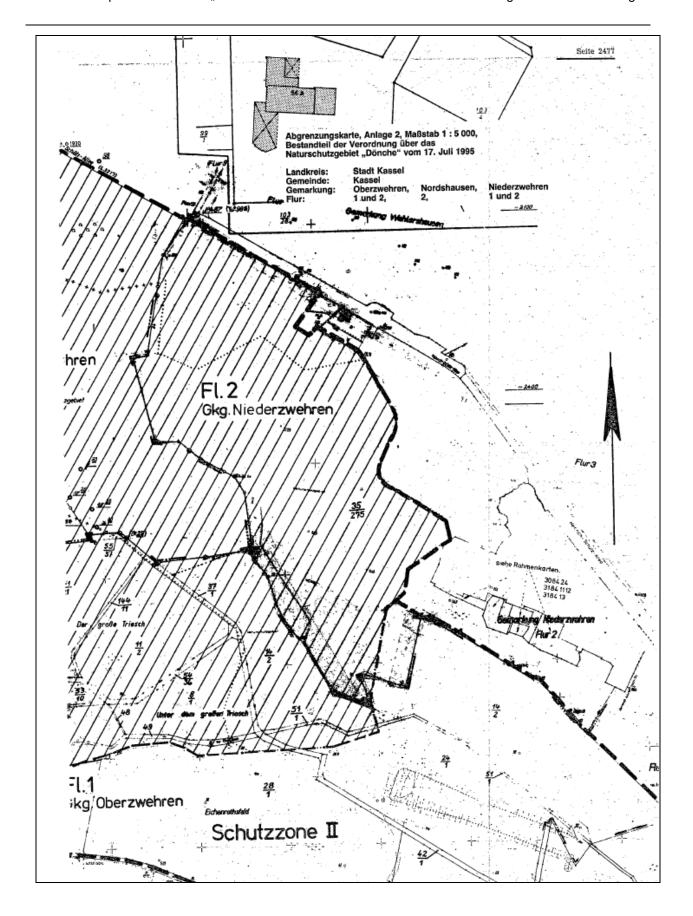
Stand Oktober 2015



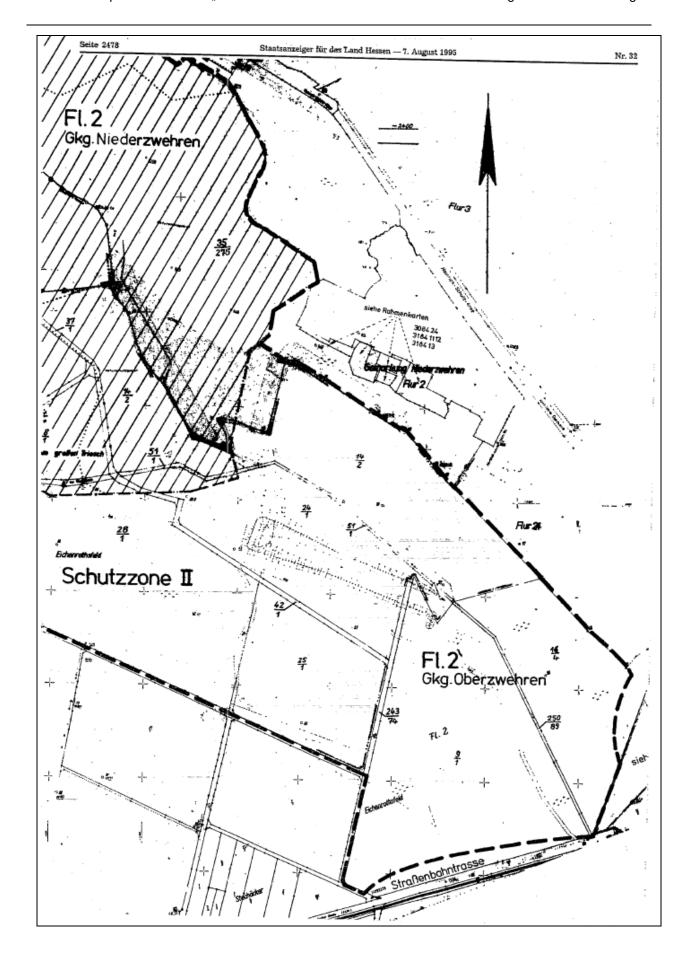
Stand Oktober 2015 Seite 32 von 37



Stand Oktober 2015 Seite 33 von 37



Stand Oktober 2015 Seite 34 von 37



Stand Oktober 2015 Seite 35 von 37

11 Glossar zu NATURA 2000

Im Folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die besondere Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zur Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch)

atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefasst. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zurzeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z.B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFHRichtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der "nachhaltigen Entwicklung" ist gleichbedeutend mit "dauerhaft und umweltgerecht" oder "nachhaltig zukunftsverträglich". Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Stand Oktober 2015 Seite 36 von 37

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.

Stand Oktober 2015 Seite 37 von 37